

Antrag

der AfD-Fraktion

Unternehmenstätigkeit vor der EU schützen: Berichterstattungspflichten für mittelständische Unternehmen nicht umsetzen!

Der Landtag stellt fest:

Die Europäischen Union will über die „Richtlinie von Parlament und Rat über die Sorgfaltpflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“ ihre Kompetenzen ausweiten. Dieser Prozess bewirkt schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile auch für Brandenburger Firmen, verstärkt die Versorgungskrise und unterminiert die Möglichkeit der Bekämpfung derselben.

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung soll sich im Bundesrat dafür einsetzen, dass zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltpflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 COM(2022) 71 final“ eine ablehnende Stellungnahme der Bundesländer verfasst wird.
2. Sie hat dabei darauf zu achten und zu dokumentieren,
 - a) dass Berichtspflichten für private Unternehmen nicht ausgeweitet werden dürfen,
 - b) dass ferner die bisherige Regelung für börsennotierte Konzerne mit ihren Betriebsstellen in Brandenburg aus dem Jahr 2019 in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis überprüft wird,
 - c) dass die Kreditgewährung im Land zur Gewährleistung wirtschaftlicher Abläufe nicht behindert wird, um Schaden von brandenburgischen Unternehmen abzuwenden.

Begründung:

Die grün angestrichene, bürger- und unternehmensfeindliche Bürokratie der Institutionen der Europäischen Union sorgt für eine ungekannte Anmaßung und Ausweitung der Eingriffsmöglichkeiten dieser anonymen Bürokratie. Unter dem Deckmantel verschiedener Richtlinien mit wohlklingenden Titeln werden sozial kontraproduktive, wirtschaftlich unerträgliche und international einzigartige Zusatzbelastungen für die wirtschaftlich produktiven, vor allem industriellen Leistungsträger geschaffen. So sollen auch Unternehmen in Brandenburg künftig noch mehr durch Berichterstattungspflichten belastet werden. Die Ebenen des Föderalismus sind dafür geschaffen worden, Politik vor Ort für den Bürger kontrollierbar zu halten.

Die hier im Anschluss kurzgefassten Angaben aus dem „Vorschlag zu einer Richtlinie“, die ihrerseits auf Hunderte andere Drucksachen rekurrieren, weisen darauf hin, dass vor allem in Hinblick auf zusätzliche internationale und nationale Regelwerke der betreffende „Vorschlag zu einer Richtlinie“ die bereits heute völlig aus dem Ruder gelaufene Kompetenzanmaßung der Europäischen Union unkontrollierbar machen wird:

- Richtlinie 2014/95/EU über die Angabe nichtfinanzieller Informationen
- Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen
- Richtlinie über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG
- Zweite Aktionärsrechterichtlinie 2017/828
- Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre
- Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (SWD(2021) 150 final)
- Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG sowie Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (COM(2021) 189 final)
- Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
- Entwürfe technischer Regulierungsstandards für Offenlegungen im Rahmen der Offenlegungsverordnung
- Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
- Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI
- Richtlinie 2009/52/EG über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen
- Ergänzung bestehender oder geplanter branchenspezifischer und produktbezogener Instrumente zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette auf EU-Ebene
- Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- Vorschlag für eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021) 706 final)
- Vorschlag für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 (COM(2020) 798 final)
- Ergänzung der anstehenden Initiative für nachhaltige Produkte
- Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10)
- neuer Legislativvorschlag zum Inverkehrbringen von Produkten, die in Zwangsarbeit, einschließlich Kinderzwangsarbeit, hergestellt wurden (Das neue Instrument wird auf internationalen Standards aufbauen und bestehende horizontale und sektorale EU-Initiativen ergänzen, **insbesondere** die im vorliegenden Vorschlag festgelegten Sorgfaltspflichten.)
- Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung weiterer Anforderungen in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Gesetzgebungsakte der Union.
- Europäischer Grüner Deal
- Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft
- Biodiversitätsstrategie
- Strategie „Vom Hof auf den Tisch“
- Chemikalienstrategie
- Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020
- EU-Umweltrecht
- Europäisches Klimagesetz

- weitere Ziele für die Mitgliedstaaten (z. B. für die Energieeffizienz), Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten (z. B. zum Schutz natürlicher Lebensräume)
- Mindestinhalte in Genehmigungsverfahren für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757 (COM(2021) 551 final)
- CO₂-Grenzausgleichssystem-Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (COM(2021) 564 final)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- EU-Kinderrechtsstrategie, Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie (COM(2021) 142 final)
- Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025 (COM(2021) 171 final)

Statt mehr Rechtssicherheit für unternehmerisches Handeln gibt es im Ergebnis die Förderung des fragwürdigen „Grünen Deals“.

Der hier infrage stehende „Vorschlag zu einer Richtlinie“ greift auch anscheinend günstige Ausrichtungen wie die mögliche Förderung der Kernenergie durch die Taxonomieverordnung auf. Das ist beispielhaft: Die Richtlinien legen Vorgängen Fesseln auf, wie dem Ausbau der Kernenergie, die auch ohne EU-Bürokratie sich Bahn brechen würden und in Eigenverantwortung der Nationen besser abgestimmt werden könnten.

„Diese Richtlinie [legt] zusätzliche materielle Verpflichtung auf, die Sorgfaltspflicht im Hinblick darauf zu erfüllen, den externen Schaden, der sich aus negativen Auswirkungen durch die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen oder in der Wertschöpfungskette ergibt, zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und Rechenschaft darüber abzulegen. Insbesondere enthält der Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung die Bestimmung, dass ein Unternehmen offenlegen muss, wie es beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind.“¹

Derlei Unterrichtspflichten binden Mittel und Arbeitskräfte in jenen Bereichen der Gesellschaft, welche die Steuern erwirtschaften und nun durch die europäische und die deutsche Bürokratie aufgezehrt und in den Grundlagen ihrer Erwirtschaftung in unzulässiger Weise beschwert werden.

Ihre Voraussetzungen (unkontrollierbarer bürokratischer Apparat) und Folgen (Unterminierung von wirtschaftlichen Entscheidungen und der bürgerlichen Selbstbehauptung) werden den europäischen Wirtschaftsraum schädigen.

¹ Vgl. Bundesrat, Drucksache 137/22 vom 28.03.2022, „Unterrichtung durch die Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“, S. 6 f., in: <https://dserver.bundestag.de/brd/2022/0137-22.pdf>, abgerufen am 26.04.2022.

Im Ergebnis solcher Zielvorschriften ist jeglicher normale Wirtschaftsablauf gefährdet, da z. B. auch für eine reguläre Kapitalaufnahme für Geschäftstätigkeiten künftig Kennziffern erfüllt werden müssen, die einem Handeln im gesetzlichen Rahmen zusätzlich aufgepfropft werden. Leidtragende sind allein Unternehmen, die sich dem Aufwand unterwerfen. Aus diesen Gründen ist das Vorhaben von Europäischem Rat und Parlament kontraproduktiv. Denn gesetzestreue Leistungsträger werden mit wirtschaftsfremden Nachweisen einseitig belastet.

Es muss sichergestellt sein, dass die Finanzierungsabläufe im Wirtschaftskreislauf funktionieren und nicht durch sachfremde Erwägungen eingeschränkt werden.

Das Gegenbild zu dieser Entwicklung ist der Abschluss von RCEP („Regional Comprehensive Economic Partnership“-Vertrag in Ostasien), der mit dem 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Ein Handelsabkommen, das bürokratisches Maß hält, mit der Absicht, Bürokratie abzubauen, Freihandel und regionale Lieferketten zu stärken, und das ohne institutionelle Verankerung oder gar invasive Aufblähung sachgrundlos errichteter, staatsähnlicher Strukturen auskommt.

Die Wohlstandsschere zwischen Europa und Asien wird zugunsten Asiens weiter auseinandergehen und der technologische Fortschritt wird sich endgültig dorthin verlagern, da man bei uns jede privatwirtschaftliche Eigeninitiative langfristig erstickt, wenn man solcherlei „Vorschläge“ umsetzt.